



Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Herbert Kränzlein, Harald Güller, Susann Biedefeld, Günther Knoblauch, Reinhold Strobl, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Taşdelen SPD**

Zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 2018 (Az.: 2 BvR 819/18) wegen Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft wegen Überlastung des Gerichts

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die erforderlichen personellen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt ist, dass mit der gebotenen Schnelligkeit in Bayern die Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen abschließen und die Strafgerichte über die Zulassung von Anklagen zur Hauptverhandlung beschließen, um auszuschließen, dass auf Untersuchungshaft erkannt werden muss, deren Fortdauer durch Verfahrensverzögerungen verursacht ist, deren Ursache nicht in dem konkreten Strafverfahren liegen und daher von dem Beschuldigten nicht zu vertreten sind.

Begründung:

Anlässlich des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juni 2018 (Az.: 2 BvR 819/18) weisen die Antragsteller auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2014 (Az.: 2 BvR 1457/14) hin, mit welchem das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerde eines 18-jährigen, nicht vorbestraften und weitgehend geständigen Beschuldigten, der sich wegen des dringenden Verdachts der Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und Freiheitsberaubung in Untersuchungshaft befand, die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts München I und die Haftfort-

dauerentscheidung des Oberlandesgerichts München gegen die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft aufhob und die Sache an das Oberlandesgericht München zurückverwies (vgl. auch die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Schindler vom 19.04.2014 „Entlassung eines Untersuchungsgefangenen wegen langer Verfahrensdauer“ und Antwort des Staatsministeriums der Justiz vom 6.10.2014 – Drs. 17/3556).

Mit dem Beschluss vom 11. Juni 2018 (Az.: 2 BvR 819/18) hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung gegen die Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft wegen Überlastung des Gerichts bestätigt und der Verfassungsbeschwerde eines Beschuldigten gegen Haftfortdauerentscheidungen der Fachgerichte stattgegeben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Oberlandesgericht – in dem Streitgegenständlichen Fall war es das Oberlandesgericht Dresden – zurückverwiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass die Überlastung eines Gerichts in den Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft falle. Einem Beschuldigten dürfe nicht zugemutet werden, eine unangemessen lange Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nur deshalb in Kauf zu nehmen, weil der Staat es versäumt habe, seiner Pflicht zur rechtzeitigen verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte zu genügen. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat könnten zwar kleinere Verfahrensverzögerungen die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen. Allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung könnten aber bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft dienen. Die nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts könne niemals Grund für die Anordnung der Haftfortdauer sein. Dem Beschuldigten dürfe nicht zugemutet werden, eine längere als die verfahrensangemessene Aufrechterhaltung des Haftbefehls nur deshalb in Kauf zu nehmen, weil der Staat es versäumt habe, seiner Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte nachzukommen.